

# Privatklage bei Officialdelikt

Über einen gewissen Staatsanwalt Dr. Feurer berichtete ich bereits in einer anderen Dokumentation (<http://www.chillingeffects.de/feurer.pdf>). Dort hatte mich Dr. Heiko Feurer auf den Privatklageweg verwiesen, obwohl ich gar keine Anzeige wegen einer angeblichen Falschaussage erstattet hatte und obwohl bei einer Falschaussage eine Privatklage gesetzlich verboten ist (siehe Katalog § 374 StPO).

Nun habe ich wieder von einem **Feurer-"Privatklage"-Fall** erfahren, bei dem Staatsanwalt Dr. Feurer wieder auf den Privatklageweg verwies, obwohl in Wirklichkeit ein Officialdelikt vorgelegen hatte.

In dem neuen Feurer-"Privatklage"-Fall hatte eine Frau einer anderen Frau mit dem Schlüsselbund auf den Kopf geschlagen und verwirklichte damit die Straftat der **"gefährlichen Körperverletzung"**, da der Schlüsselbund ein "gefährliches Werkzeug" ist (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Das Officialdelikt des § 224 StGB (vergleiche dazu § 230 StGB) wird oft mit Geldstrafe bis 100 Tagessätze belegt:



## Augsburger Allgemeine

---

NACHRICHTEN **LOKALES** SPORT BAYERN FORUM FREIZEIT THEMENWELT ABO&SERVICE

Lokalnachrichten Lokalsport Theater Bilder Region Wir über uns Autoren Klartext Serie Gut Essen

---

› Startseite › Lokales (Neu-Ulm) › 38-Jährige schlägt Kontrahentin mit Schlüsselbund

17. Mai 2013 00:34 Uhr

---

NEU-ULM

### 38-Jährige schlägt Kontrahentin mit Schlüsselbund

**Eine Neu-Ulmerin ist nach einer Rauferei mit anderer Frau zu 1000 Euro Geldstrafe verurteilt worden.**

---

Quelle: <http://www.augsburger-allgemeine.de/neu-ulm/38-Jaehrige-schlaegt-Kontrahentin-mit-Schluesselbund-id25273591.html>

Wie der Betreff **"Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung"** beweist (siehe Seite 2), leugnet Dr. Feurer nicht, daß eine "gefährliche Körperverletzung" vorliegt, aber Dr. Feurer leugnet, daß die "gefährliche Körperverletzung" ein Officialdelikt ist und verweist deshalb das Opfer auf die Privatklage, obwohl bei einer gefährlichen Körperverletzung eine Privatklage gesetzlich verboten ist.

*"Privatklagefähig sind lediglich die Körperverletzungsdelikte der §§ 223 und 229 StGB. Die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) ist durch das 6. StrRG v. 26.1.1998 (BGBl. I, 164) aus dem Katalog der Privatklagedelikte herausgenommen und zum Officialdelikt aufgewertet worden."* (Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, 5. Auflage 2012, Seite 2059)

Es wäre zu wünschen, daß Prof. Dr. Hillenkamp oder ein anderer hiesiger Strafrechtsprofessor dem StA Dr. Heiko Feurer den Unterschied zwischen Privatklagedelikt und Officialdelikt erklären könnte, damit Dr. Heiko Feurer die Opfer von Officialdelikten nicht mehr auf den Privatklageweg verweist.



## Staatsanwaltschaft Heidelberg

Staatsanwaltschaft Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15,  
69115 Heidelberg

---

Datum 20.08.2013/FEUR

Name Herr Dr. Feurer

Durchwahl Tel. 06221 59 2017

Fax. 06221 59 2019

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen  
wegen gefährlicher Körperverletzung

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 19.08.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Der Anzeige wird mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben,  
§§ 374, 376 StPO. D. Antragsteller(in) steht der Privatklageweg offen.

Gründe:

Bei dem von d. Antragsteller(in) geschilderten Sachverhalt kommt nur ein Privatklagedelikt in Betracht (§ 374 StPO). Die öffentliche Klage wird in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO). Da der Rechtsfrieden über den Lebenskreis d. Verletzten hinaus nicht gestört ist und die Strafverfolgung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit darstellt, ist im vorliegenden Fall eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht geboten.

Es steht d. Antragsteller(in) frei, durch Erhebung einer Privatklage (§ 381 StPO) vor dem zuständigen Amtsgericht die beantragte Bestrafung d. Täters/Täterin selbst zu bewirken. Erfolgsaussichten einer Privatklage, die im vorliegenden Fall auch zumutbar ist, sowie etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Feurer  
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.